

RS Vwgh 1990/5/8 89/11/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1990

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1985 §30 Abs3;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, ob es dem Beschwerdeführer auf Grund seines Monatseinkommens zumutbar ist, Ersparnisse zu bilden, um im Falle der Präsenzdienstleistung die Wohnkosten, auch wenn die Wohnkostenbeihilfe gemäß § 30 Abs 3 HGG 1985 nicht ausreicht, abzudecken.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110137.X03

Im RIS seit

04.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at